	<p style="text-align: center;">Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 2021/2115</p> <p style="text-align: center;">Merkblatt zum Förderantrag</p> <p style="text-align: center;">auf Gewährung von Zuwendungen für markt- und standortangepasste sowie umweltgerechtere Landbewirtschaftung (MSUL) gemäß Teil 2, Abschnitte 2, 3 und 4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Richtlinie AUKM, GAP- SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024)</p> <p style="text-align: center;">Förderung mehrjähriger Blühstreifen oder mehrjähriger Blühflächen (FP 8104)</p> <p style="text-align: center;">Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (FP 8103)</p> <p style="text-align: center;">Förderung des Baumschnitts bei extensiven Obstbeständen (FP 8105)</p> <p style="text-align: center;">für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028</p>	<p>Stand: 24.04.2024</p>
---	--	------------------------------

Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung von Zuwendungen gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union“ (Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024).

Lesen Sie bitte die Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen sorgfältig durch!

Die aktuelle Fassung der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 und weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien	2
1.1. Auswahlkriterien für FP 8104 bzw. FP 6506 - Förderung mehrjähriger Blühstreifen oder mehrjähriger Blühflächen	3

1.2. Auswahlkriterien für FP 8103 – Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	4
2. Ziele und Gegenstand der Förderprogramme	4
3. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen	5
3.1. Freiwilligkeit und Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche	5
3.2. Förderfähige Fläche / Zugelassene Kulturarten	5
3.2.1. Mehrjährige Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen	5
3.2.2. Pflege extensiv genutzter Obstbestände	5
3.2.3. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen.....	5
Weitere Hinweise zu Schonflächen (Extensive Grünlandbewirtschaftung).....	6
3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen.....	6
3.4. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Kulissen (Dauergrünlandflächen)	7
3.5. Begriffsdefinition Blühsplitterflächen (NC 888).....	8
4. Erläuterungen der Einzelmaßnahmen	10
4.1. Kurzbeschreibung	10
4.2. weitere Hinweise: Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (mehrjährige Blühstreifen/-flächen)	14
5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen.....	17
5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten	17
5.1.1. Förderantrag.....	17
5.1.2. Erweiterungsantrag.....	17
5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile	17
5.3. Bereitgestellte Unterlagen.....	18
6. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen.....	19
7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen.....	19
8. Mitteilungspflichten	20

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 und Grundlage des Nationalen GAP-Strategieplans. Das gilt auch für die Grundlage des EPLR in der Förderperiode 2014– 2022 bewilligte Verpflichtungen, deren Verpflichtungszeiträume über den 31.12.2024 hinausreichen.

Zahlungen auf der Grundlage des GAP-Strategieplans für die Förderperiode 2023 – 2027 dürfen letztmalig 2029 geleistet werden. Da die Auszahlungen gemäß Teil 1 Nr. 11.5 der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 nach Ablauf des Bezugsjahres erfolgen, kann in diesem Antragsverfahren nur ein Förderantrag für einen **vierjährigen** Verpflichtungszeitraum (01.01.2025 - 31.12.2028) gestellt werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Reichen diese nicht aus um alle Anträge zu bewilligen, kommen die folgenden Auswahlkriterien zur Anwendung:

1.1. Auswahlkriterien für FP 8104 bzw. FP 6506 - Förderung mehrjähriger Blühstreifen oder mehrjähriger Blühflächen

Bewilligungs-kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Neuanträge nach am 31.12.2023 ausgelaufenen oder am 31.12.2024 auslaufenden fünfjährigen Verpflichtungen	Es werden alle Anträge der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 2.
2	Neuanträge von Junglandwirten ¹ (Zuwendungsempfänger der Förderung nach der Richtlinie Junglandwirteförderung gem. der Richtlinie über die Gewährung von Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte)	Es werden alle Anträge der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 3.
3	Neuanträge von Junglandwirten (InVeKoS 2024) ²	Es werden alle Anträge der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 4.
4	Erweiterungsanträge je Fördergegenstand bis 50 % der Verpflichtungsfläche*	Es werden alle Anträge der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 5.
5	Alle sonstigen Neuanträge werden unter Berücksichtigung der noch für diese Kategorie zur Verfügung stehenden Mittel auf eine daraus resultierende Hektarzahl gekappt	Stehen ausreichend Mittel für alle Anträge zur Verfügung ist eine Kappung nicht notwendig.

¹Neuanträge von Junglandwirten (Zuwendungsempfänger Junglandwirteförderung) sind Anträge von Antragstellern, deren Bewilligungszeitraum für die Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte mindestens in das Verpflichtungsjahr 2024 reicht. Die Junglandwirte-Eigenschaft muss zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung (Ende 2024) erfüllt sein.

²Neuanträge von Junglandwirten (InVeKoS 2024) sind Anträge von Antragstellern, die im Jahr 2024 die JLV-Einkommensstützung (InVeKoS) erhalten haben, deren maximale Bezugszeit frühestens 2024 endet. Die Junglandwirte-Eigenschaft muss zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung (Ende 2024) erfüllt sein.

1.2. Auswahlkriterien für FP 8103 – Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Bewilligungs-kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche (MS14)	Es werden alle Anträge (Förder-, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge) der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt Kategorie 2.
2	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche (MS13)	Es werden alle Anträge (Förder-, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge) der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt Kategorie 3.
3	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen (MS12)	Es werden alle Anträge (Förder-, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge) der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt Kategorie 4.
4	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche (MS11)	Es werden alle Anträge (Förder-, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge) der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt Kategorie 5.
5	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche (MS10)	Es werden alle Anträge (Förder-, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge) der Kategorie 5 bewilligt.

2. Ziele und Gegenstand der Förderprogramme

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für eine markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung. Zum einen soll durch die Anlage mehrjähriger Blühstreifen und mehrjähriger Blühflächen die lokale Biodiversität gefördert werden, zum anderen bewirken besonders nachhaltige und standortangepasste Verfahren bei der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen eine Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes. Gleichmaßen sollen bei der Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren im Obstbau diese genannten Ziele erreicht werden.

Die Zuwendungen dienen der Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln, Mitteln der Europäischen Union (EU) und Mitteln des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

3. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen

3.1. Freiwilligkeit und Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche

Eine Förderung nach der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten sind, können nicht gefördert werden.

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Die Möglichkeit der gleichzeitigen Förderung verschiedener Maßnahmen auf derselben Fläche ist nur nach Maßgabe der Kombinationstabelle, siehe Anlage der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 zulässig. Anderenfalls liegt eine unzulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.

3.2. Förderfähige Fläche / Zugelassene Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind der maßnahmenbezogenen Liste der Kulturartenpflanzen zu entnehmen (siehe Anhang III zu den Ausfüllhinweisen zum ELER-Flächennachweis (ELER-NN) 2025 für flächenbezogene Anträge- Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025).

3.2.1. Mehrjährige Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen

Gefördert werden die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen mehrjährige Blühstreifen und mehrjähriger Blühflächen etabliert.

3.2.2. Pflege extensiv genutzter Obstbestände

Gefördert wird die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen.

3.2.3. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Gefördert werden ausschließlich Dauergrünlandflächen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. § 7 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV). Dauergrünlandflächen sind nach dieser Definition Flächen, die

- auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
- seit mind. fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind und
- seit mind. fünf Jahren nicht umgepflügt wurden.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind

- alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
 - Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
 - Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und

- Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen und
- Pflanzen der Gattungen Juncus (Binsen) und Carex (Seggen), soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen.
- Zum Dauergrünland gehören auch Flächen, die Teil von etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahren sind. Zum Dauerweideland, das abgeweidet werden kann und Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellt, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen, zählen z. B. mit Heidekraut (*Calluna vulgaris*) bewachsene Flächen. Heidepflanzen können dabei über 50 Prozent der beihilfefähigen Fläche betragen

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Zugelassene Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind der maßnahmenbezogenen Liste der Kulturartenpflanzen zu entnehmen (siehe Anhang III zu den Ausfüllhinweisen zum ELER-Flächennachweis (ELER-NN) 2025 für flächenbezogene Anträge- Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025).

Hinweis: Die Nutzcodes 886 - Schonfläche einjährig und 887 – Schonfläche zweijährig sind bei Stellung von Förder-, Ersetzungs- bzw. Erweiterungsanträgen nicht zu verwenden. Schonflächen sind lagegenau erst im Rahmen der Zahlungsanträge als Nebennutzungsfläche der Gesamtparzelle mit dem jeweiligen Schonflächen-Nutzcode anzugeben.

Weitere Hinweise zu Schonflächen (Extensive Grünlandbewirtschaftung)

Je Parzelle ist **eine** zusammenhängende Schonfläche anzulegen. Die Anlage mehrerer Schonflächen je Parzelle stellt einen Verpflichtungsverstoß dar und wird sanktioniert.

Die Anlage von Schonflächen erfolgt durch Aussparen der Fläche bei der ersten Nutzung. Einjährige Schonflächen (MS10, MS13) sind in jedem Verpflichtungsjahr anzulegen und dürfen frühestens 6 Wochen nach ihrer Anlage entfernt werden. Zweijährige Schonflächen (MS11, MS14) sind in der Regel im 1., 3. und 5. Verpflichtungsjahr anzulegen und dürfen frühestens im Folgejahr im Rahmen der ersten Nutzung der gesamten Parzelle in der Vegetationsperiode entfernt werden. Die Fläche von einjähriger Schonflächen muss in jedem Verpflichtungsjahr mindestens einmal landwirtschaftlich genutzt werden. Die Fläche von zweijährigen Schonflächen muss jeweils im Jahr nach der Anlage mindestens einmal landwirtschaftlich genutzt werden. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen Teil 2 Abschnitt C Nr. 3.2 der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 vor. Das ausschließliche Mulchen der Schonfläche stellt keine Nutzung im Sinne der Richtlinie dar.

Schonflächen sind nur in Auszahlungsanträgen als NNF abzugrenzen. In Förder-, Ersetzungs- und Erweiterungsanträgen sind sie als Teil der HNF anzugeben.

3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen

Folgende Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Flächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind
- Flächen außerhalb des Fördergebietes des Landes Sachsen-Anhalt, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift stillgelegt sind
- im geltenden Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesene Landschaftselemente
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen (siehe Nr. 3.4)

3.4. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Kulissen

Förderprogramm / Förderkulisse	Nationale Naturmonumente (z. B. Grünes Band) ³	Naturschutzgebiete	Natura-2000 Gebiete ⁴		gesetzl. geschützte Biotope in Verb. mit §30 BNatSchG und §22 NatSchG LSA ^{1,2,3}	Flächen außerhalb von Schutzgebieten
			FFH - Gebiete	SPA (Vogelschutz) - Gebiete		
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen MSUL-Grünland	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche					
	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche					
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen					
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche					
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche					

Blühstreifen	Mehnjährige Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen						
Obstbäume	Extensive Obstbestände						

	nicht zulässig
	Kulisse ist förderfähig

1 – BNatSchG

3 – PflSchAnwV

2 – NatSchG LSA

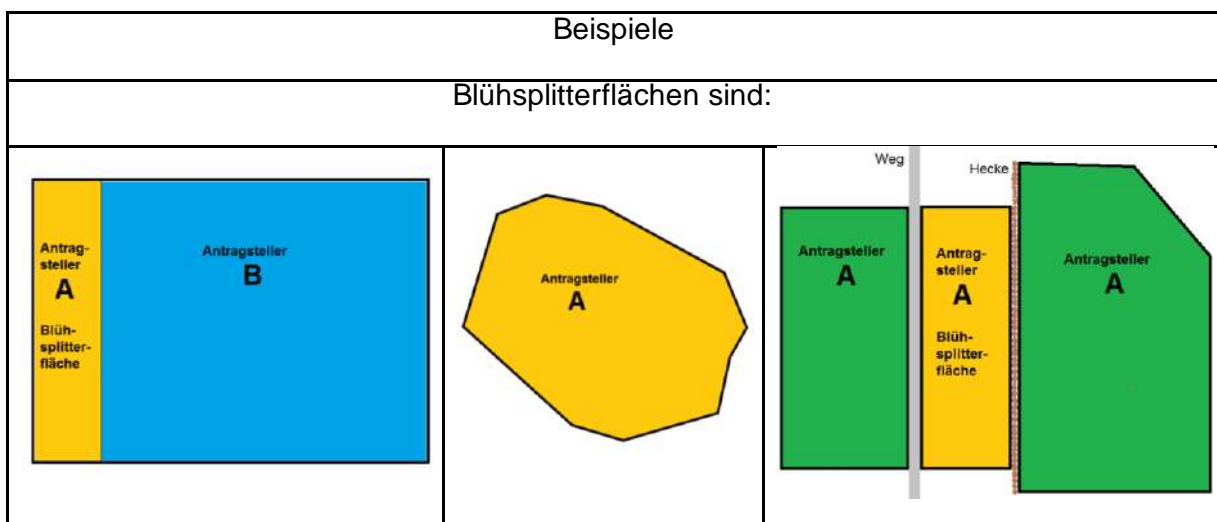
4 – N2000-LVO LSA

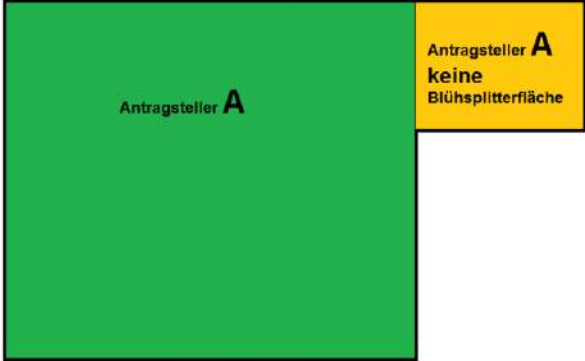
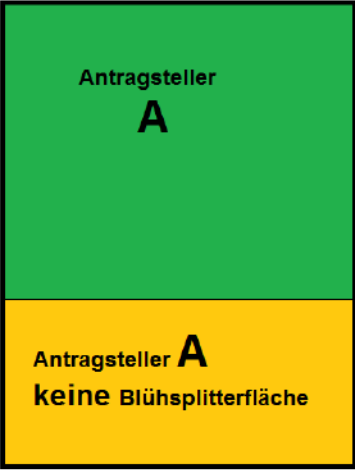
Können infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

3.5. Begriffsdefinition Blühsplitterflächen (NC 888)

Blühsplitterflächen (NC 888)

Blühflächen mit dem NC 575 dürfen nur auf einem untergeordneten (weniger als 20 %) Teil des Gesamtschlages angelegt werden. Ab 2018 können auch Kleinst- bzw. Restflächen des Betriebes vollständig für die Anlage von Blühflächen genutzt werden. Hierzu ist der Nutzcode 888 – Blühsplitterflächen zu verwenden. Blühsplitterflächen weisen eine maximale Größe von 2,5 ha auf. Der gesamte Schlag wird als Blühfläche angelegt. Blühsplitterflächen dürfen nicht künstlich durch Schlagteilung geschaffen werden. Die betreffende Parzelle muss



<p>Insellage, die Blühspalterfläche liegt innerhalb eines größeren Feldblocks neben Parzellen anderer Landwirte; keine andere Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühspalterfläche an</p>	<p>isolierte Lage, die Blühspalterfläche nimmt den gesamten Feldblock ein</p>	<p>nicht durch künstliche Teilung von Parzellen entstanden, von natürlichen Grenzen umgeben</p>
<p>keine Blühspalterflächen sind:</p>		
		
<p>durch künstliche Teilung einer Parzelle entstanden; eine andere Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühspalterfläche an;</p> <p>ggf. Beantragung als Blühfläche (NC 575) als Teil der Gesamtparzelle (Anteil < 20 %) möglich</p>	<p>durch künstliche Teilung einer Parzelle entstanden; eine andere Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühspalterfläche an;</p> <p>keine Beantragung als Blühfläche (NC 575) als Teil der Gesamtparzelle möglich, da Anteil der Blühfläche an der Gesamtparzelle zu groß ist</p>	

bereits in der Örtlichkeit vorhanden sein.

	<p><u>Mehrfährige Blühflächen</u></p> <p>FP6506 (nur Erweiterungsanträge)</p> <p>FP8104 (nur Förderanträge)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - auf Ackerflächen, - mehrjährige Blühflächen mit max. 2,5 ha je Schlag anzulegen, - Etablierung eines blütenreichen Bestandes im ersten Verpflichtungsjahr mit vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischungen; gelingt dies nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden, - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel, die Stickstoff enthalten, - Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Richtwert ca. 20 cm) im Jahr der Neueinsaat möglich, Pflegeschnitte auf 70 % der Fläche des Blühstreifens in den Folgejahren nicht überschreiten, - der Aufwuchs darf grundsätzlich nicht genutzt werden, - Kaufbelege für Saatgutmischungen sind vorzuhalten. <p>- Blühflächen, die auf einem Teil eines Gesamtschlages angelegt werden (NC 575):</p> <ul style="list-style-type: none"> * Restschlag selbst bewirtschaften, * Anteil der Blühstreifen oder der Blühflächen weniger als 20 % an der Fläche des Gesamtschlages. <p>- Blühflächen, die auf Splitterflächen des Betriebes angelegt werden (NC 015):</p> <ul style="list-style-type: none"> * Blühsplitterflächen maximal 2,5 ha groß, * nicht künstlich durch Schlagteilung geschaffen, * bereits in der Örtlichkeit vorhanden, * Teilflächenart HNF-Hauptnutzungsfläche, * nur für MS21/MS64 zulässig (siehe hierzu auch Nr. 4.6) 	<p>MS64 (nur Erweiterungsanträge)</p> <p>MS21 (nur Förderanträge)</p>	<p>844</p>
--	---	---	---	------------

Maßnahme		Zuwendungsvoraussetzungen Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. Richtlinie AUKM, GAP-SP sind verbindlich.	Bindung	Prämie in EUR/ Baum
Extensiver Obstbestände	FP6508 (nur Erweiterungsanträge)	- Bestandsdichte beträgt nicht mehr als 100 Obstbäume/ha, - Stammhöhe bis Kronenansatz mind. 1,80 m (1,40 m bei Altbeständen), - mind. ein Erhaltungsschnitt im Verpflichtungszeitraum,	MS80 (nur Erweiterungsanträge)	6,50
	FP8105 (nur Förderanträge)	- Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums nicht zulässig, - Förderung der Bewirtschaftung des Unterwuchses möglich (MSUL (einschl. Öko) oder FNL; Neuanträge nur im Rahmen von Öko).	MS30 (nur Förderanträge)	

Maßnahme		Zuwendungsvoraussetzungen Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. Richtlinie AUKM, GAP-SP sind verbindlich.	Bindung	Prämie in EUR/ha
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	FP8103	- Verzicht auf mineralische Düngemittel, die Stickstoff enthalten - Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung (Pfleßmaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Nachsaat zulässig) - Mindestens 1 Nutzung/Jahr (Ausnahmen möglich) - Verzicht auf Beregnung und Neuanlage von Meliorationen - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Ausnahmen möglich)	MS10 MS11 MS12 MS13 MS14	
	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche gem. RL AUKM, GAP-SP, Teil 2,	- Erstnutzung durch Mahd (in begründeten Fällen Ausnahmen für das Verpflichtungsjahr möglich) - Anlage einer Schonfläche beim 1. Schnitt <ul style="list-style-type: none"> auf mindestens 10 Prozent der Fläche aber weniger als 50 Prozent der Fläche der Gesamtparzelle 	MS10	140

	Abschnitt 3, Nr. 4.1	<p>- Aufwuchs der Schonfläche darf frühestens 6 Wochen nach der Erstnutzung des Restschlags genutzt werden</p> <p>- Lage der Schonfläche auf dem Schlag kann jährlich wechseln</p> <p>- Das Mähgut ist abzutransportieren</p>		
	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche gem. RL AUKM, GAP-SP, Teil 2, Abschnitt 3, Nr. 4.2	<p>- Erstnutzung durch Mahd (in begründeten Fällen Ausnahmen für das Verpflichtungsjahr möglich)</p> <p>- Anlage einer Schonfläche im 1., 3. und 5. Verpflichtungsjahr beim 1. Schnitt</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf mindestens 5 Prozent der Fläche aber weniger als 50 Prozent der Fläche der Gesamtparzelle <p>- Beseitigung des Aufwuchses der Schonfläche darf frühestens im Jahr nach der Anlage der Schonfläche im Rahmen der ersten Schnittnutzung des Schlages erfolgen</p> <p>- Lage der zweijährigen Schonfläche auf dem Schlag kann bei der Neuanlage der Schonfläche im 3. und 5. Verpflichtungsjahr wechseln</p> <p>- Das Mähgut ist abzutransportieren</p>	MS11	220
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen gem. RL AUKM, GAP-SP, Teil 2, Abschnitt 3, Nr. 4.3	<p>- Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen</p> <p>- Weitere Nutzungen durch Mahd und Beweidung zulässig</p> <p>- Bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen.</p> <p>- Das Mähgut ist abzutransportieren</p>	MS12	145
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche gem. RL AUKM, GAP-SP, Teil 2, Abschnitt 3, Nr. 4.4	<p>- Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen</p> <p>- Anlage einer Schonfläche bei der Erstnutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf mindestens 10 Prozent der Fläche aber weniger als 50 Prozent der Fläche der Gesamtparzelle <p>- Aufwuchs der Schonfläche darf frühestens 6 Wochen nach der Erstnutzung des Restschlags genutzt werden</p>	MS13	235

		<p>- Weitere Nutzungen durch Mahd und Beweidung zulässig</p> <p>- Bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren</p> <p>- Lage der Schonfläche auf dem Schlag kann jährlich wechseln.</p>		
	<p>Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche gem. RL AUKM, GAP-SP, Teil 2, Abschnitt 3, Nr. 4.5</p>	<p>- Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen</p> <p>- Anlage einer Schonfläche im 1., 3. und 5. Verpflichtungsjahr bei der Erstnutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf mindestens 5 Prozent der Fläche aber weniger als 50 Prozent der Fläche der Gesamtparzelle <p>- Beseitigung des Aufwuchses der Schonfläche darf frühestens im Jahr nach der Anlage der Schonfläche im Rahmen der ersten Beweidung des Schlages erfolgen</p> <p>- Weitere Nutzungen durch Mahd und Beweidung zulässig</p> <p>- Bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren</p> <p>- Lage der zweijährigen Schonfläche auf dem Schlag kann bei der Neuanlage der Schonfläche im 3. und 5. Verpflichtungsjahr wechseln</p>	MS14	325

4.2. weitere Hinweise: Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (mehrjährige Blühstreifen/-flächen)

Grundsätzlich gilt, dass auf einer Gesamtparzelle keine Kombination von mehrjährigen Blühstreifen mit mehrjährigen Blühflächen sowie mit Blühstreifen/-flächen oder Schonstreifen zulässig ist. Sollten entsprechende Kombinationen auf der Gesamtparzelle vorgefunden werden, hat dies zur Folge, dass das Strukturelement mit dem geringeren Flächenanteil abgelehnt wird.

Die mehrjährigen Blühstreifen und -flächen (mit Ausnahme der Blühsplitterflächen) sollen nur auf einer untergeordneten Fläche des Gesamtschlages angelegt werden (Anteil an der Fläche des Gesamtschlages weniger als 20 Prozent). Ein höherer Anteil wird nicht vergütet. Diese Überschreitung kann auch nicht mit anderen Flächen saldiert werden.

Anlage von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen

Blühstreifen: Breite von mind. 5 m (bei der Bindung MS20 keine maximale Breite)

Ein Streifen weist nach der Wortbedeutung und nach Sinn und Zweck gegenüber einer Fläche ein besonderes Breiten-Längenverhältnis auf (regelmäßig um ein mehrfaches länger als breit, d.h. mindestens 2 x so lang wie breit). Es ist darauf zu achten, dass das Verhältnis bei der Anlage eingehalten wird. Andernfalls ist das „Gebilde“ abzulehnen.

Blühflächen: max. 2,5 ha je Schlag

Anlage – Anforderungen an das Saatgut für mehrjährige Blühstreifen/-flächen:

Die Saatgutmischung für mehrjährige Blühstreifen/-flächen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Wildpflanzenmischungen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietseigenem Regiosaatgut zusammenzustellen. Die Hersteller des Wildpflanzensaatgutes müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Wildpflanzensaatguts in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben (unter den LINKS sind auch die Bezugsquellen einsehbar):

- Verband Deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e. V., Zertifikat: „VWW-Regiosaaten“; (<http://www.natur-im-vww.de>)
- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat "RegioZert" (<http://www.bdp-online.de>)

Das Saatgut muss sich aus 100 % gebietseigenen Wildpflanzen zusammensetzen.

Es ist eine der aufgeführten Saatgutmischungen zu verwenden.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe dürfen bei Nichtverfügbarkeit von Saatgut aus biologischer Produktion konventionell hergestelltes ungebeiztes Wildpflanzensaatgut aus gebietseigenen Arten gem. Ausnahmeregelung über Allgemeinverfügung verwenden.

Die Aussaatstärke ist der Liste zu entnehmen (mischungsabhängig).

Der Austausch oder Ergänzung von bis zu 5 Arten mit den entsprechenden Diasporenzahlen ist aus der Liste der Ansaatmischungen möglich, z. B. wenn Arten ggf. nicht mehr verfügbar sind oder individuell ausgetauscht werden sollen. Die Ergänzung bzw. der Austausch ist der Bewilligungsbehörde vor der Aussaat anzuzeigen.

Praxishinweise zur erfolgreichen Anlage

Welche Standorte sind geeignet?

Standorte für Blühstreifen/-flächen finden sich in der freien Feldflur und entlang von Hecken, Baumreihen oder Waldrändern – hier jedoch bevorzugt auf der Südseite (durch zu starke Beschattung wird die Entwicklung der Pflanzen stark behindert).

Auf den ausgewählten Flächen sollten keine ausdauernden Unkrautarten (z.B. Ackerkratzdistel, Quecke) vorhanden sein, da diese schnell bestandsbildend werden können. Möglichst keine dauerhaft sehr nassen Standorte nutzen.

Zeitpunkt:

Frühjahrsaussaat so früh wie möglich, jedoch bis Ende April (in Regionen mit starker Frühjahrstrockenheit möglichst bis Mitte April) erfolgen. **Eine Herbstansaat (durch vorzeitigen Maßnahmebeginn) ist möglich. Die Beantragung ist mit dem Förderantrag möglich.**

Saatgutmischung und Aussaatstärke:

In Abhängigkeit vom Standort werden geeignete Blümmischungen ausgewählt: (1-Blümmischung Löß-Lehm-frisch / 2-Löß-Lehm-trocken / 3-Sand-frisch / 4-Sand-trocken / 5-sehr frische bis feuchte Standorte). Je nach Standort und zu wählender Blümmischung werden die Mischungen oft mit etwa 5 kg/ ha (reine Saatgutmenge) ausgebracht. Die Mischungen sind artenreich, um möglichst lange und vielfältige Blühaspekte zu gewährleisten und witterungsbedingte Ansaattrisiken zu vermindern. Es ist zu empfehlen, eine Rückstellprobe des ausgesäten Saatguts von ca. 100 g auf dem Betrieb vorzuhalten.

Saatbettvorbereitung und Ansaat:

Eine gründliche Bodenbearbeitung/Saatbettbereitung ist notwendig. Das Saatgut hat unterschiedliche Korngrößen und enthält kleinsamige bis großsamige Arten. Es sollte daher für eine bessere Ausbringung mit einem Hilfsstoff gestreckt werden (z.B. Sojaschrot, gequetschter Mais). Die Aufmischung sollte auf ca. 50 bis 100 kg/ ha (Gesamtaufwandmenge) erfolgen. Die Ausbringung ist mit Drillmaschinen möglich (Grobsäräder). Aufgrund der vielen Lichtkeimer ist eine sehr flache Ausbringung auf der Bodenoberfläche notwendig („aufrieseln“). Für einen optimalen Bodenschluss ist ein flächiges Anwalzen wichtig.

Pflege:**im 1. Jahr nach der Aussaat (Maßnahmen zur Etablierung)****Achtung: Für Blühstreifen/-flächen sind die Vorgaben hinsichtlich der geltenden Konditionalität der 1. Säule zur Sperrfrist (01.04. bis 15.08.) einzuhalten.**

Ausnahmegenehmigungen für den Zeitraum von 01.04. bis 30.06. erteilt das zuständige ALFF nach Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde. Ein Muster-Antrag wird über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt. Bitte informieren Sie sich über aktuelle Rechtsänderungen und Hinweise in den FAQ über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de. Die Pflegemaßnahmen sind danach auszurichten. Um unerwünschte Arten (Melden, Kamille, Amarant etc.) aus der Samenbank zu unterdrücken, müssen in der Etablierungsphase (erste Vegetationsperiode) die Bestände vor der Samenreife der unerwünschten Arten (Richtwert ca. 20 cm) über dem Boden abgeschlegelt werden. Wird aufgrund sehr dichter Bestände unerwünschter Arten eine Pflege innerhalb der Sperrzeit vom 01.04. bis 30.06. notwendig, ist ein Antrag zu stellen (s.o.). Das Mahdgut kann, da es nicht genutzt werden darf, auf den Flächen verbleiben. Die Pflege kann auch mit einem Schlegler oder Häcksler erfolgen. Wichtig ist eine hohe Einstellung der Geräte, um die Jungpflanzen der Blühstreifenarten nicht zu schädigen.

ab dem 2. Standjahr (Maßnahmen zur Erhaltung)

Artenreiche und langausdauernd blühende Bestände dienen vom Frühjahr bis zum Herbst als Nahrungsquelle für verschiedene Insektenarten. Deshalb ist während der Vegetationsperiode bevorzugt abschnittsweises Mähen oder Schlegeln (z.B. ca. 30 bis 50 % des Streifens/der Fläche, aber maximal 70 % der Fläche eines Blühstreifens oder einer Blühfläche) in mind. ca.

15 cm Höhe (Richtwert ca. 20 cm) angezeigt (**die Vorgaben hinsichtlich der geltenden Konditionalität der 1. Säule zur Sperrfrist (01.04. bis 15.08.) sind einzuhalten**). Die Pflegemaßnahmen sind danach auszurichten. Die Durchführung eines Pflegeschnittes ab 01. Juli bis ca. Mitte Juli, spätestens Ende Juli, sichert eine schnelle Regeneration und die Verlängerung der Blühaspekte bis in den Herbst hinein. Im Herbst und Winter werden die Samen als Winterfutter von Vogelarten genutzt.

5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten

5.1.1. Förderantrag

Mit einem Förderantrag können Sie eine neue Verpflichtung für den Verpflichtungszeitraum ab 01.01.2025 in einem Förderprogramm eingehen, in dem keine laufende Verpflichtung besteht, insbesondere nach Ablauf Ihrer alten Verpflichtung.

Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen in den „Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025“.

5.1.2. Erweiterungsantrag

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- a) Einbeziehung weiterer Flächen in eine bestehende Verpflichtung unter Beibehaltung des bisherigen Verpflichtungszeitraums (**Erweiterung**)

Voraussetzungen:

- **Restlaufzeit** der bestehenden Verpflichtung beträgt noch mindestens **2 Jahre**.

Die hinzukommende Fläche beträgt **maximal 50 v. H.** des bisherigen Verpflichtungsumfangs einer Einzelmaßnahme (z. B. MS20).

In FP 6508 (Pflege extensiver Obstbestände) und FP 6506 sind nur Erweiterungen und keine Ersetzungen zugelassen.

- b) **Ersetzung** der bestehenden Verpflichtung durch eine **neue 4-jährige Verpflichtung**
Voraussetzungen:

- Die hinzukommende Fläche beträgt **mehr als 50 v. H.** des bisherigen Verpflichtungsumfangs einer Einzelmaßnahme (z. B. MS11)

Hierunter fällt auch die Beantragung einer neuen Einzelmaßnahme.

Beispiel: Bestehende Verpflichtung: MS10: 50 ha

Beantragung von: MS11: 20 ha Ersetzung,
der Flächenzuwachs für MS11 beträgt mehr als 50 v. H., ausgehend von einem bisherigen Verpflichtungsumfang von 0 ha

5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile

Der Antrag auf Förderung (Förderantrag, Erweiterungsantrag) ist bis zum **17. Juni 2024** bei Ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zu stellen. Die fristge-

rechte Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Bewilligung. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen).

Neu-, Ersetzung- oder Erweiterungsanträge	
Termin	Antrag
26. April 2024	Eröffnung des Antragsverfahrens für Neu-, Ersetzungs- oder Erweiterungsanträge
bis 17. Juni 2024	Einreichung des Antrages im zuständigen ALFF einschließlich der folgender Antragsbestandteile (sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht): <ul style="list-style-type: none"> – aktueller Stammdatenbogen und ggf. Anlagen – ELER-Flächennachweis
1. Januar 2025	Beginn des Verpflichtungszeitraumes

Jährliche Beantragung der Auszahlung im Verpflichtungsjahr (VJ)	
Einzureichen bis	Antragsbestandteil
15. Mai VJ	Zahlungsantrag
	Stammdatenbogen und erforderliche Anlagen
	Geografischer Flächennachweis (GFN) mit erforderlichen Anlagen
	Anzeige Flächenabgänge AUKM (wenn relevant)
auf VJ folgend: zwischen dem 1. und 15. Januar	Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen

5.3. Bereitgestellte Unterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware, die über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt werden:

- das Formular „AUKM-Förderantrag“
- dieses Merkblatt
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (siehe Erläuterungen zum geometrischen ELER-Flächennachweis 2025, Anhang III)

- der ELER- Flächennachweis 2025
- die Ausfüllhinweise zum ELER-Flächennachweis
- der Stammdatenbogen und Anlagen. Soweit der Stammdatenbogen 2024 nebst erforderlicher Anlagen bereits im Rahmen des Antragsverfahrens zum 15. Mai 2024 eingereicht wurde, ist, außer im Fall von Änderungen, keine erneute Einreichung erforderlich.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung:

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

6. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen

Sie müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen (z. B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Mahd, Beweidung) auf den betreffenden Verpflichtungsflächen führen. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten. Dies kann mit Hilfe des Formblattes „Weidetagebuch/ schlagbezogene Aufzeichnungen“ oder mit einer im Betrieb vorhandenen Schlagkartei erfolgen.

Die folgenden Angaben im Formblatt sind erforderlich:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag)
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen) oder Tierart, Tierbesatz

Das Formblatt „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“ muss für die Nachweisführung der Einhaltung der Verpflichtungen aller geförderten Einzelmaßnahmen geführt und für Kontrollen vorgehalten werden.

Hinweis: Können Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen, kann dies zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung der bereits gewährten Beihilfe oder zu Sanktionen führen.

7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Im Zuwendungszeitraum werden Verwaltungskontrollen, systematische Kontrollen durch Monitoring sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren.

Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen gelten Teil 1, Nummer 12 der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfssfassung vom 12.02.2024.

8. Mitteilungspflichten

Können Sie im Verpflichtungsjahr eine oder mehrere Zuwendungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen (z. B. durch Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, durch Technikausfälle oder Änderungen des Bewirtschaftungsrechtes) haben Sie dies unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen. Hierunter fällt auch jede Änderung der Nutzung oder Bewirtschaftung (z. B. Mahd statt Beweidung).

Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

Bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) sind naturschutzfachliche Berater des Landesamtes für Umweltschutz tätig. Sie stehen interessierten Antragstellern für fachliche Informationen zur Verfügung. Deren Inanspruchnahme wird insbesondere vor Abgabe eines Antrages auf Förderung von MSUL- oder FNL-Maßnahmen empfohlen. Aber auch nach dem Antragsverfahren unterstützen die naturschutzfachlichen Berater die Zuwendungsempfänger mit Informationen (z. B. fachliche Begleitung und Beratung bei der Maßnahmendurchführung). Dieses Informationsangebot ersetzt nicht die Einbeziehung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bei der Beantragung von FNL.